



Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St.Veit/Glan, Kärnten
Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: weitensfeld@ktn.gde.at
<http://www.weitensfeld.at>

Zahl: 031-2/2021

Betreff: **Verordnung Aufschließungsgebiete - Änderung**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 21.10.2021, Zl. 031-2/2021, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 31.03.2006, Zl., 031-1/2006, über die „Festlegung von Aufschließungsgebieten“ gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 abgeändert wird.

Gemäß § 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GPIG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Für die nachstehend angeführten, als Bauland festgelegte und als Aufschließungsgebiet verordnete Grundstücke im Bereich der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal wird die Freigabe der Aufschließungsgebiete A1 - A27 festgelegt:

Bezeichnung	Katastral- gemeinde	Parzellenummer	Gesamtausmaß in m ²
A1	Weitensfeld	35/2, 222, 400/7, 402, .414, .16/2, 33, 35/1, 35/3, 386/1	6.792
A2	Weitensfeld	30/2, 31, 203/1, 204, 205, .83, .102, 401/1	8.459
A3	Weitensfeld	15, 17/1, 17/2, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 23, 24, 26, 25, 29/1, 29/2, 30/1, 30/3, 40, 41, .9/2, .13, .21, 17/4, .7, .166, .10, .11, .12	7.909
A4	Weitensfeld	39, 45/1, 45/4, 45/5, .19	2.847
A5	Weitensfeld	42/1, 43, .22, .23, .24, .169	745
A6	Weitensfeld	44	674
A7	Weitensfeld	22/1, .6, .158	580
A8	Weitensfeld	22/3, .5	626
A9	Weitensfeld	2, 5/2, 6/1, 6/3, 6/4, .1, .2/1, .3, .4, 6/2	2.803
A10	Weitensfeld	99, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1, 102/2, 107/1, 107/3, 108, 109, 110, 111, 113/1, 115/1, 115/2, .54, .179	12.602
A11	Weitensfeld	98, 97, 403/2, 403/1, .50, .164, .56, 116	1.526
A12	Weitensfeld	48/9	864
A13	Weitensfeld	.27, .28/3, .28/5, .28/4, .28/1	1.877
A14	Weitensfeld	54, 55, 52/1, 52/2, 52/3, 57/2, 59, 408, .30, .31, .35, .118, .196, .34, .29, 57/1	3.332
A15	Weitensfeld	64, 65, 66, .48, .47	837
A16	Weitensfeld	.46, 68, .45, 69	819
A17	Weitensfeld	.44	222
A18	Weitensfeld	73, 74, 76/1, 76/2, .41, .42	1.691
A19	Weitensfeld	78, .38, .39	725
A20	Weitensfeld	80/2, 80/3, 83	1.223
A21	Weitensfeld	91/3, 91/4, 91/5, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, .178	4.175
A22	Weitensfeld	89, 93/2, 93/8, 95/1, .53, .52, 93/1	4.243
A23	Weitensfeld	11/2, 12, 13, .75	217
A24	Weitensfeld	105, 106/1, 107/2, 113/2, 150	984
A25	Weitensfeld	.67/3, 9/1, 9/4, 10	782
A26	Weitensfeld	48/8	1.711
A27	Weitensfeld	51, 49, 372/12	320

§ 2

Die Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 4 des K-GPIG 1995 sind vollständig erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft.



Der Bürgermeister

Franz Sabitzer

(DI (FH) Franz Sabitzer)

ANGESCHLAGEN AM: 05.11.2021 *H*

ABGENOMMEN AM:

ERLÄUTERUNG

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 31.03.2006, Zahl 031-1/2006, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, K-GPIG1995, abgeändert wird.

In der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal sind im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes (2006) mit einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates vom 31.03.2006, Zahl 031-1/2006, insgesamt 27 räumlich zusammenhängende Teilflächen innerhalb des Baulandes als Aufschließungsgebiet festgelegt worden.

Als Begründung für die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird in der Beilage zur Verordnung angeführt, dass der widmungsgemäßen Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere ungünstige natürliche Verhältnisse (§ 3 Abs. 1 lit a und lit b - K-PGL 1995) entgegenstehen.

Zum damaligen Zeitpunkt war das gesamte Gurkknie, innerhalb dessen die Aufschließungsgebiete A1 bis A27 situiert sind, im Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal die Gurk betreffend, als Überflutungsgebiet (HQ 100) ausgewiesen.

Gemäß § 3 des K-GPIG 1995 dürfen nur Grundflächen als Bauland festgelegt werden, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser gelegen sind.

Im § 4 Abs. 1a des K-GPIG 1995 ist festgelegt, dass der Gemeinderat als Bauland festgelegte, unbebaute Grundflächen auch dann als Aufschließungsgebiete festlegen darf, wenn unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiete innerhalb eines Planungszeitraumes von 10 Jahren wegfallen werden.

In der Verordnung über die Aufschließungsgebiet wurden innerhalb des Planungsgebietes all jene Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt, welche

- als Bauland im Flächenwidmungsplan ausgewiesen und
- nicht bebaut

sind.

Gemäß § 4 Abs. 3 des K-GPIG 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung vom Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung

- den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind und sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolge in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach deren Freigabe zu sorgen.